

Nach eingehender Beratung erläßt der Gemeinderat einstimmig folgende

S a t z u n g

Über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet "Auchtert II"

Auf Grund von § 10 des BBauG. von 25.6.69 (BOBl. I S. 341), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 18. April 1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke: Gebäude Mühle auf Flst. 1380, Flst. 6006/9, 6007/2, 6007/1, Teilstücke von Flst. 6006/8, 6008/1, Feldwege Nr. 42/6 und 42/2, Teilstücke von Feldwegen Nr. 42/5, 42/7 und 42/3 wird ein Bebauungsplan im Sinne der §§ 8 ff. BBauG. aufgestellt.

§ 2

Der am 14. Oktober 1968 vom Ingenieur-Büro Reicherter, Reutlingen gefertigte Plan, sowie die Erläuterungen und die Begründung des Ing.-Büros Reicherter vom selben Tag, sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diesen Auszug beglaubigt:
Üschingen, den 30. April 1969
Bürgermeisteramt:

